



EINFUHLRLIZENZEN

Die Einfuhr ist weitgehend liberalisiert. Im Rahmen des Export and Import Permits Acts“ bestehen jedoch für eine Reihe von Waren bestimmte Vorgaben, u.a. eine Einfuhrkontingentierung (hinsichtlich des Zollsatzes) sowie eine Einfuhrgenehmigungspflicht. Genehmigungspflichtige Waren sind in der Einfuhr-Kontrollliste (Import Control List) aufgeführt. Genehmigungen werden entweder individuell – für jede einzelne Sendung – erteilt oder liegen in Form einer generellen Einfuhrgenehmigung vor. Betroffen sind vor allem Lebensmittel, Agrarprodukte und Getreide, Waffen sowie Aluminium- und Stahlerzeugnisse. Durch derzeit verhängte Sanktionen gibt es Einfuhrverbote und -beschränkungen für den Handel mit bzw. den Import von Waren aus den Ländern Iran, Libyen, Nordkorea, Somalia und Syrien. Informationen hierzu gibt die zuständige Behörde Global Affairs Canada, Sanctions Policy and Operations Coordination Division. Für Waren mit dem Ursprung Russland existieren seit dem 10.03.2023 Einfuhrverbote, besonders für Waren der Kapitel 72+76, sowie 7301 – 7306. Einfuhrverbote bestehen für:

Die Einfuhr von gebrauchten Kraftfahrzeugen ist verboten (Position 9897). Ausgenommen sind unter anderem Fahrzeuge, die zum privaten Besitz von Einwanderern gehören, wenn diese zeitgleich mit Einreise in Kanada eingeführt werden oder Fahrzeuge, die aus den USA oder Mexiko eingeführt werden.

- Einige lebende Tiere (Mungos und Stare),
- Federn oder Körperteile zahlreicher Wildvögel (zum Beispiel Köpfe, Flügel, Schwänze),
- gefälschte Münzen,
- gebrauchte Matratzen, mit Ausnahme von Matratzen, die vor der Einfuhr gesäubert und begast wurden,
- Kopien von in Kanada oder Großbritannien hergestellten Werken mit Urheberrechtsschutz,
- Waren, die teilweise oder vollständig in Gefängnissen von Häftlingen hergestellt wurden (produced wholly or in part by prison labour),
- gebrauchte Motorräder, außer zum Beispiel für private Zwecke von Personen, die sich in Kanada ansiedeln wollen und Motorrädern, die aus den USA oder Mexiko eingeführt werden,
- Streichhölzer mit Kopf aus weißem Phosphor,
- einige Waffen, Teile davon, Munition, außer zum Beispiel von Privatpersonen, die über eine Lizenz verfügen,
- Veröffentlichungen mit obszöner Inhalt,
- Poster und Flugblätter, die Gewaltszenen darstellen,
- Fotografien, Videos oder Filme, die Kinderpornographie darstellen.



PRÄFERENZABKOMMEN

Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit. Das Präferenzabkommen setzt das System des Registrierten Ausfühlers um.



BESONDERHEITEN ZOLLABFERTIGUNG

Beachten Sie die **Einfuhrverbote/-beschränkungen** aus den Ländern:

- Iran
- Libyen
- Nordkorea
- Somalia
- Syrien
- Russland



FRACHTPAPIERE

Bei der Einfuhr nach Kanada legen Sie der Sendung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill, CMR)
- Order-Konnossemente nur mit Notify-Adresse möglich
- (Proforma-)Rechnung, 2-fach
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/ Gesundheitszeugnis
- Packliste
- Präferenznachweis
- unter Umständen – Zollfaktura

Postsendungen:

* max. 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg

* zusätzlich zu den aufgeführten Dokumenten benötigen Sie noch 1 Zollinhaltsklärung



KANADA



38,0 Mio. Einwohner



Währung

Kanadischer Dollar
1 EUR = 1.63 Kanadischer Dollar



Ansprechpartner

Deutsche Auslandshandelskammern
Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer Toronto
Tel.: (+1) 416 5983355
E-Mail: info@germanchamber.ca
www.kanada.ahk.de



Weitere Besonderheiten

Bei der Einfuhr nach Kanada müssen Sie jedes einzelne Packstück fortlaufend und gut sichtbar markieren.

Bringen Sie „Made in ...“-Kennzeichnung auf der Verpackung dauerhaft und gut lesbar an.

Bei Holzverpackungen benötigen Sie eine ISPM 15-Standard-Behandlung.



Infos Zollabfertigung

Nimmt am Carnet-A.T.A.-System teil.